

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 11.11.2015	Vorlage Nr.: 2015/GB I/0125
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	23.11.2015	Vorberatung
Rat	25.11.2015	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Überplanmäßige Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 60.000 €. Die Ausgabe wird durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen Mehraufwendungen in Höhe von 60.000 € an, denen Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer gegenüberstehen.

Begründung:

Gem. § 117 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Gewerbesteuerumlage handelt es sich um eine Pflichtauszahlung gem. § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (GemFinRefG), welche geleistet werden muss. Daher ist sie sachlich unabweisbar. Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus fest vorgegebenen Zahlungsterminen. Die Deckung ist gewährleistet, weshalb sich das Ergebnisfehl nicht erhöhen wird.

Somit ist die überplanmäßige Ausgabe zulässig.

Anlagen: